

## Ehegattenunterhalt / Grundsätze

Während der Dauer ihrer Ehe, sind die Ehegatten sich zum Unterhalt durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 1360, 1360a BGB verpflichtet. Geschuldet wird ein sog. Naturalunterhalt. Ein Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Geldrente besteht nicht (Ausnahme: Taschengeldanspruch).

Für die Dauer ihres Getrenntlebens, kann ein Anspruch auf Zahlung eines **Trennungsunterhalts** bestehen und auch für die Zeit nach Scheidung der Ehe kann ein Unterhaltsanspruch (**nachehelicher Ehegattenunterhalt**) bestehen. Ob und in welcher Höhe der Unterhaltsanspruch besteht, oder der nichterwerbstätige Ehegatte darauf verwiesen werden kann, sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen, ist jeweils auf den Einzelfall bezogen zu prüfen. Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen. Eine Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt, die vor der Rechtskraft der Scheidung getroffen wird, bedarf allerdings der notariellen Beurkundung (§ 1585 c BGB).